

## Studentafel für die Sekundarstufe I - Gymnasium

Klasse \ Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 9	Gesamt SI
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre <sup>1)</sup> Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften <sup>2)</sup> Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch <sup>3)</sup>	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache <sup>3)</sup>	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./musischer Bereich <sup>4)</sup> Kunst Musik	8	6	14
Religionslehre <sup>5)</sup>	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht <sup>6)</sup>	0	4-6	4-6
Kernstunden	58-60	91-95	151-153
Ergänzungsstunden <sup>7, 8)</sup>			10-12
Wochenstundenrahmen <sup>8)</sup>	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 30-32 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	
Gesamtwochenstunden <sup>8)</sup>			158-163

zusätzlich: Bis zu 5 Wochenstunden Muttersprachlicher Unterricht

- 1) Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.
- 2) Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.
- 3) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.
- 4) Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.
- 5) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 6) Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.
- 7) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.
- 8) Fünf Ergänzungsstunden sind nicht verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler.